

TIERE IM RECHT

Muss die Polizei Strafanzeigen wegen Tierquälerei entgegennehmen?

Ein Bekannter, der sich im Tierschutz engagiert, erzählte mir kürzlich, dass es immer wieder Fälle gebe, in denen die Polizei Strafanzeigen wegen Tierschutzdelikten nicht entgegennimmt. Darf sie das überhaupt?

R. L. aus Klosters

Lieber Herr L.

Nein, das darf sie nicht. Sämtliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind sogenannte Offizialdelikte und müssen daher von Amtes wegen verfolgt werden. Sobald die Polizei Kenntnis von einem allfälligen Tierschutzdelikt hat, ist sie bei hinreichendem Tatverdacht verpflichtet, tätig zu werden. Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Tierschutzverstoss vor, muss die Polizei über eine eingereichte Strafanzeige also ein Protokoll aufnehmen und die erforderlichen weiteren Schritte – das heisst die für eine Rapportierung nötigen Abklärungen und Beweissicherungen – einleiten. Sie kann also nicht darüber entscheiden, ob eine Anzeige überhaupt aufgenommen werden soll oder nicht.

Anzeige auch anonym möglich

Eine Pflicht zum Tätigwerden besteht übrigens auch, wenn die Polizei einen glaub-

würdigen anonymen Hinweis auf ein Tierschutzdelikt erhält. Die anschliessende Untersuchung durch die Strafuntersuchungsbehörden wird dann zeigen, ob sich der Verdacht erhärtet.

Trotzdem ist von anonymen Anzeigen abzusehen; wer sicher gehen will, dass seine Strafanzeige auch wirklich bearbeitet wird, sollte seine Personalien bekannt geben, da dies die Glaubwürdigkeit der Anzeige eines Tierschutzverstosses deutlich erhöht.

Verweigerte Strafanzeige

Wird die Aufnahme der Strafanzeige dennoch verweigert, sollte sich der Anzeigegestatter an einen anderen Polizeiposten wenden. Denkbar wäre zudem auch eine Aufsichtsbeschwerde an das jeweilige Polizeikommando. Damit können vor allem Verstösse gegen wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen gerügt



Geri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

werden. Eine Aufsichtsbeschwerde ist formlos und jederzeit möglich und immer dann wichtig, wenn der Anzeigegestatter der Ansicht ist, ein Verfahren werde nicht richtig oder überhaupt nicht aufgenommen oder unnötig verschleppt.

Die Hauptverantwortung für die strafrechtliche Untersuchung trägt dann die Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Übertrittsstrafbehörde. Im Unterschied zur Polizei können diese unter gewissen Umständen auch auf eine Strafverfolgung oder Bestrafung verzichten, insbesondere wenn das Verschulden und die Tatfolgen gering sind (sogenanntes Opportunitätsprinzip). Dieser Entscheid setzt allerdings voraus, dass der Sachverhalt vorgängig überhaupt abgeklärt wurde.



Eine anonyme Anzeige ist zwar möglich, jedoch ist davon abzuraten. Die Angabe der Personalien erhöht die Glaubwürdigkeit der Anzeige eines Tierschutzverstosses deutlich. Bild Pixelio/Ruth Rudolph

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

IN RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Strafanzeige bei Tierschutzverstössen

Die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälern ist für den Tierschutz sehr bedeutsam. Nur wenn Tierschutzverstösse konsequent verfolgt werden und die Täter wissen, dass sie mit einer angemessenen Strafe rechnen müssen, kann das Tierschutzrecht seine präventive Wirkung entfalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von den begangenen Verstössen erlangen. Strafanzeigen aus der Bevölkerung kommt dabei eine entscheidende Rolle zu.

n Geri Bolliger und Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Wer Zeuge eines Tierschutzverstosses wird, kann den Vorfall dem kantonalen Veterinär-dienst melden oder Strafanzeige bei der Polizei beziehungsweise bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einreichen. Handelt es sich um ein Delikt aus dem Bereich der Tierhaltung, ist eine Meldung an den Veterinär-dienst in der Regel die sinnvollere Option. Das Erstellen einer Strafanzeige empfiehlt sich demgegenüber insbesondere bei beobachteten Gewalteinwirkungen gegenüber Tieren oder wenn ein Tier tot aufgefunden wird und der Verdacht besteht, dass es aufgrund eines Tierschutzdelikts gestorben ist.

Anzeige auf jedem Polizeiposten möglich
Generell werden mit einer Strafanzeige die zuständigen Instanzen über einen möglicherweise strafbaren Vorgang in Kenntnis gesetzt. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei der Polizei oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, wobei dies nicht zwingend in der Gemeinde

des Tatorts geschehen muss. Wird die Anzeige auf einem Polizeiposten erstattet, der örtlich nicht zuständig ist, leitet dieser die Angelegenheit an die zuständige Stelle weiter. Der Täter braucht im Übrigen nicht bekannt zu sein. Eine Strafanzeige kann auch «gegen Unbekannt» eingereicht werden, beispielsweise wenn der Verdacht besteht, dass ein Tier vergiftet wurde.

Beobachtungen möglichst gut dokumentieren
Damit ein Tierquäler für seine Tat verurteilt werden kann, müssen eindeutige Beweise für sein gesetzwidriges Verhalten vorliegen. Die Strafanzeige sollte daher alles enthalten, was man im Zusammenhang mit dem Vorfall selbst wahrgenommen oder von anderen Personen erfahren hat. Sehr wichtig ist es, die eigenen Wahrnehmungen so gut wie möglich zu dokumentieren. Im Gegensatz zu äusseren Verletzungen bei Menschen sind Striemen oder blaue Flecken bei misshandelten Tieren nachträglich oftmals kaum er-

kennbar und selbst für einen Tierarzt nur schwer festzustellen. Hier können Foto- und Filmaufnahmen der Tathandlung als Beweismittel unschätzbare Dienste leisten. Es ist allerdings darauf zu achten, dass man sich beim Beschaffen von Beweisen nicht selbst strafbar macht. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn Bereiche aus der Privatsphäre des möglichen Täters gefilmt oder fotografiert werden, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Bedeutend ist auch das Benennen allfälliger weiterer Zeugen, weil sonst Aussage gegen Aussage steht, falls der Täter jedes Fehlverhalten abstreitet. Liegen keine Aufnahmen oder andere Beweise vor, ist es dann kaum möglich, diesen zur Verantwortung zu ziehen.

n WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren consequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Damit ein Tierquäler für seine Tat verurteilt werden kann, müssen eindeutige Beweise für sein gesetzwidriges Verhalten vorliegen. Hier können Foto- und Filmaufnahmen der Tathandlung als Beweismittel unschätzbare Dienste leisten. Bild Pixelio/Fotostudio Works